

Interpellation Gschwend-Altstätten (21 Mitunterzeichnende) vom 18. September 2017

Das Grundwasser langfristig sichern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2017

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 18. September 2017 nach dem Zustand und der Gefährdung der Grundwasservorkommen im Kanton St.Gallen und wie der Schutz des Grundwassers als wichtigste Ressource für die Trinkwassergewinnung langfristig sichergestellt wird. Insbesondere interessiert ihn, wie viele Grundwasserfassungen aus welchen Gründen seit dem Jahr 1992 aufgehoben wurden und wie mit Interessenkollisionen als Folge des Siedlungswachstums oder bei Konflikten bei der Festlegung von Grundwasserschutzzonen umgegangen wird. Auch fragt er nach, ob die Grundwasserschutzzonen die Vorgaben des Bundes erfüllen, ob das Bauverbot in der Schutzzone S2 eingehalten und wie mit verbleibenden Gefährdungen umgegangen wird. Schliesslich möchte er wissen, was der Kanton unternimmt, um im Sinn der Bundesvorgaben vorsorglich zu handeln, ob die Grundwasserschutzareale richtplanerisch gesichert sind und wie die Bevölkerung und die Behörden für die Bedeutung des Grundwassers sensibilisiert werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Sauberes Trinkwasser gehört zu unseren wertvollsten Ressourcen und dessen Sicherung wird aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks immer wichtiger. Ein wirksamer und auf Dauer ausgeglichener Schutz der Grundwasservorkommen und Quellen ist für die Regierung von grosser Bedeutung. Dies kommt in verschiedenen in den vergangenen Jahren erarbeiteten Grundlagen zum Ausdruck:

Im Bericht 40.12.03 «Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen» vom 12. März 2012, der vom Kantonsrat am 5. Juni 2012 zur Kenntnis genommen wurde, hat die Regierung eine umfassende Auslegeordnung vorgenommen und als Leitsatz unter anderem festgelegt, dass die Grundwassernutzung für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen hat. Durch Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale soll sichergestellt werden, dass genügend Raum zur Verfügung steht, um eine Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken möglichst frei von Nutzungskonflikten gewährleisten zu können (vgl. Abschnitt 3.1 Vision und Leitsätze für die Grundwasserbewirtschaftung, Leitsatz 1, S. 42).

Mit dem «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen»¹ hat die Regierung ihre Haltung in den strategischen Leitsätzen bekräftigt und mit Massnahmen und Empfehlungen aufgezeigt, wie die Versorgungssicherheit auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Dazu gehört beispielsweise, dass ober- und unterirdische Gewässer in qualitativer und quantitativer Hinsicht wirksam zu schützen sind und sich die Beschaffung und Nutzung von Trinkwasser auf örtliche Vorkommen abstützen soll (vgl. Abschnitt 5 Strategische Leitsätze sowie Abschnitt 6 Massnahmen und Empfehlungen, S. 71 ff.).

Der planerische Gewässerschutz wurde in den Jahren 2003 bis 2006 unter Berücksichtigung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und koordiniert mit den Nachbarkantonen vollständig erneuert. Die daraus hervorgegangene Gewässerschutzkarte wird regelmässig nachgeführt und im Internet veröffentlicht. Dies gilt auch für die als Grundlage dienende Grundwasserkarte (vgl. www.geoport.ch, Gewässerschutz bzw. Grundwasserkarte).

¹ http://www.gvasg.ch/media/Lschwasser/Leitbild_2014_fr_die_Wasserversorgung_im_Kanton_St.Gallen.pdf.

Die Grundwasserstände im Kanton werden durch den hydrometrischen Dienst im Amt für Wasser und Energie mit mehr als 60 Messstationen kontinuierlich aufgezeichnet. Die Daten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (vgl. www.hydrometrie.sg.ch).

Die Überwachung der Grundwasserqualität erfolgt gemeinsam durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen und das Amt für Wasser und Energie in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt und zahlreichen Wasserversorgungen. Dabei werden mehr als 60 repräsentativ über das Kantonsgebiet verteilte Messstellen regelmässig beprobt. Die ausgewerteten Untersuchungsergebnisse sind öffentlich zugänglich (vgl. www.umwelt.sg.ch/home/Themen/wasser/grundwasser/Messergebnisse).

Im kantonalen Richtplan, im Teil Versorgung und Entsorgung, sind die Themen «Wasserversorgungsanlagen» und «Grundwasserreserven» seit den Jahren 2003 bzw. 2004 verankert und legen die Eckpunkte für die Planung auf kantonomer Ebene fest (vgl. Koordinationsblätter VII 32 bzw. VII 31).²

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Zustand des Grundwassers im Kanton St.Gallen kann generell als gut beurteilt werden. Örtlich begrenzt sind einzelne Beeinträchtigungen infolge von Nutzungskonflikten oder Verunreinigungen feststellbar.

Der Schutz des Grundwassers ist durch die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes umfassend geregelt. Gestützt darauf liegen für das gesamte Kantonsgebiet wichtige Vollzugshilfsmittel vor. Für den planerischen Gewässerschutz von zentraler Bedeutung ist die Gewässerschutzkarte mit den Grundwasserschutzzonen und -arealen, die bei konsequenter Anwendung einen langfristigen Schutz der nutzbaren Grundwasservorkommen ermöglichen.

- 2./3. Seit Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) am 1. November 1992 wurden rund 30 mittlere bis grössere Grund- und Quellwasserfassungen von öffentlichen Wasserversorgungen aufgegeben. Hinzu kommt eine grössere Anzahl von kleineren Quellwasserfassungen örtlicher Kleinstwasserversorgungen, die sich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen haben. Seitens des Kantons sind keine Aufhebungen von Fassungen geplant, da die Zuständigkeit für die Wasserversorgung bei den politischen Gemeinden liegt. Dem Kanton bekannt sind derzeit etwa fünf kleinere und eine mittlere Quellwasserfassungen, bei denen eine Aufhebung geplant ist.

Häufigste Ursache für die Aufhebung von Fassungen sind Nutzungskonflikte, die eine rechtskräftige Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen verunmöglichen, namentlich aufgrund von meist seit Beginn der Raumplanung bestehenden Bauzonen oder Bauten und Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial im Nahbereich der Fassungen. Auch bei der Erneuerung von Konzessionen, der Überarbeitung von Grundwasserschutzzonen oder der Sanierung von Fassungsanlagen kann es zur Aufhebung von Fassungen kommen, weil diese die heutigen technischen Anforderungen nicht mehr erfüllen oder sich eine weitere Nutzung aufgrund ungenügender Ergiebigkeit oder Wasserqualität als unzweckmässig erweist. Meist sind es mehrere Gründe, die zur Aufhebung einer Fassung führen. Wenn immer möglich wird als Ersatz an einem besser geeigneten Standort eine neue Fassung erstellt. Für eine gute Versorgungssicherheit ist es unerlässlich, dass der langfristige Wasserbedarf und die Ersatzwasserbeschaffung vor der Aufhebung einer Fassung sorgfältig geklärt und verbindlich geregelt werden. Wie im Leitbild 2014 festgehalten, ist der Kanton bestrebt, die bestehenden Ressourcen wenn immer möglich langfristig zu sichern und zu nutzen, um eine möglichst dezentrale und breit abgestützte Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

² https://www.sg.ch/home/bauen__raum___umwelt/raumentwicklung/richtplanung/versorgung_entsorgung.html.

4. Bei Entscheiden zur Siedlungsentwicklung wird das für den Grundwasserschutz zuständige Amt für Wasser und Energie einbezogen. Gemäss den Vorgaben im kantonalen Richtplan sollen zum Schutz der Grundwasserreserven in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, die eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge haben (z.B. Neueinzonungen, Nutzungsintensivierungen in bestehenden Zonen). Beim Erstellen der Richt- und Nutzungspläne ist die Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (vgl. Koordinationsblatt «Grundwasserreserven»).
5. Gemäss Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) ist die politische Gemeinde zuständig für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen. Wenn mehrere Gemeinden betroffen sind, ist die Standortgemeinde der Fassung federführend bei der Durchführung des Verfahrens. Die Zuständigkeit ist damit klar geregelt und in der Praxis ergeben sich diesbezüglich keine ernsthaften Konflikte. Notfalls verfügt der Kanton über die Kompetenz, das Verfahren anstelle der Gemeinde durchzuführen. Bislang musste jedoch nie davon Gebrauch gemacht werden.
6. Im Kanton St.Gallen stehen gute Grundlagen zur Verfügung, um gemäss Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes im Bereich Grundwasser vorsorglich zu handeln. Der grösste Teil der Trinkwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgungen, d.h. mehr als 85 Prozent der Quellwasserfassungen und mehr als 98 Prozent der Grundwasserfassungen, verfügt über rechtskräftige Grundwasserschutzzonen. Bei den übrigen Fassungen ist das Verfahren im Gang oder kurz vor dem Abschluss. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Bundesvorschriften beim Erlass der Schutzzone eingehalten werden. Da rund 40 Prozent der Schutzzone vor dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) am 1. Januar 1999 genehmigt wurden, müssen diese überprüft und an die neuen Vorschriften angepasst werden. Ein Teil der Gemeinden hat diese Aufgabe bereits erfüllt oder zumindest damit begonnen. Wenn Trinkwasserfassungen durch Bauten und Anlagen gefährdet sind, werden die erforderlichen Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen in den Übergangsbestimmungen des Schutzzoneverordnungsreglements festgelegt. Deren Umsetzung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinde. Im Rahmen der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft und gegebenenfalls neu geregelt.
7. Die Sicherung der Grundwasserschutzareale erfolgt einerseits mit der Gewässerschutzkarte, wo alle rechtskräftigen und provisorischen bzw. zur Ausscheidung vorgesehenen Areale planlich dargestellt sind, und andererseits durch Festlegung im kantonalen Richtplan. Der entsprechende Richtplanbeschluss (vgl. Koordinationsblatt behördenverbindlichen «Grundwasserreserven») umfasst folgende drei Elemente:
 - Bezeichnung der Grundwasserreserven von kantonalen Bedeutung mittels tabellarischer Auflistung und Eintrag in der Richtplankarte;
 - zur Standortsicherung sind die Behörden gehalten, im Bereich dieser Reserven keine Entscheide zu fällen, welche die künftige Nutzung für Trinkwasser beeinträchtigen könnten;
 - Auftrag zur Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen durch die Gemeinden innert einer gesetzten Frist und gleichzeitig Verringerung des vorhandenen Konflikt- und Gefährdungspotenzials bei jeder sich bietenden Gelegenheit.

Die Auflistung im kantonalen Richtplan umfasst neben den noch auszuscheidenden Arealen auch die bereits rechtskräftigen Areale. Der Schutz der Grundwasserreserven von kantonalen Bedeutung ist damit behördenverbindlich verankert.

- 8./9. Das nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes geltende Bauverbot in der Grundwasserschutzzone S2 wird flächendeckend umgesetzt und eingehalten. Ausnahmen von diesem Verbot werden gemäss den Vorgaben des Bundes sehr restriktiv gehandhabt und kommen nur aus wichtigen Gründen für standortgebundene Anlagen in Frage. Dabei muss eine

Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden können. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist der Kanton zuständig (Art. 34 Abs. 2 GSchVG).

Falls Bauten und Anlagen bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen bereits Bestand haben, werden in den Übergangsbestimmungen oder in den Besonderen Bestimmungen des Schutzzonenreglements die erforderlichen Kontrollen und Sanierungsmassnahmen festgelegt. Gegebenenfalls werden ausserdem besondere Massnahmen für die Wasserversorgung angeordnet, wie beispielsweise eine vermehrte Überwachung oder Aufbereitung des Trinkwassers. Die Umsetzung solcher Massnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S2 liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit und Verantwortung der politischen Gemeinde.

10. Mit der im Rahmen des Leitbilds 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen vorgesehenen Schaffung einer «Plattform Wasserversorgung», in der kantonale Stellen mit Bezug zur Wasserversorgung sowie regionale Vertreter von Wasserversorgungen und Gemeinden ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen und austauschen, soll das Verständnis für die Bedeutung des Trinkwassers gestärkt und die Umsetzung des Leitbilds 2014 begleitet werden. Für die Öffentlichkeit stehen auf der Homepage des Kantons umfassende Informationen zu den Themen Wasser und Grundwasser zur Verfügung (vgl. www.wasser.sg.ch). Auch Informationsveranstaltungen wie Tage der offenen Tür von Wasserversorgungen leisten einen wichtigen Beitrag, um die Bevölkerung für die Bedeutung des «unterirdischen Schatzes» zu sensibilisieren. Die Regierung hat mit der Schaffung des neuen Amtes für Wasser und Energie auf den 1. Juli 2017 einen Akzent gesetzt, um der Bedeutung des Wassers in der kantonalen Verwaltung verstärkt Ausdruck zu geben.